

# Information zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 – Die Auswirkungen ihres Umzuges auf das Wahlrecht

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

sind Sie in den letzten Wochen hierher zugezogen oder innerhalb der Stadt/Gemeinde umgezogen; ist ihre Nebenwohnung zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt?

Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts der Bundestagswahl** bitte folgende Hinweise:

- Wenn Sie **aus einer anderen Gemeinde/ Stadt innerhalb Deutschlands zugezogen** sind und sich erst **nach dem 12. Januar 2025** bei uns in Bad Waldsee anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde eingetragen. Sie blieben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal Ihrer Herkunftsgemeinde/-stadt wählen können; Sie können sich allerdings vom dortigen Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen hier in Bad Waldsee wählen, müssen Sie **spätestens bis zum 02. Februar 2025** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich die **Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Bad Waldsee beantragen**; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.

- Die oben dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in unserer Stadt liegende Nebenwohnung **nach dem 12. Januar 2025 als Hauptwohnung** anmelden. Wenn Sie hier wählen möchten, beantragen Sie Ihre **Eintragung in das Wählerverzeichnis** der Stadt Bad Waldsee **bis spätestens 02. Februar 2025**.
- Wenn Sie innerhalb der Stadt Bad Waldsee umgezogen sind und sich **nach dem 12. Januar 2025** ummelden, bleiben Sie im Wählerverzeichnis Ihrer alten Wohnung eingetragen, wenn die neue Wohnung in demselben Wahlkreis wie die alte Wohnung liegt. In diesem Fall ist eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auch auf Antrag nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem alten Wahlraum wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.  
Falls Ihre neue Wohnung jedoch in einem anderen Wahlkreis liegt, können Sie **bis 02. Februar 2025** anlässlich Ihrer Ummeldung bei der Meldebehörde schriftlich die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks beantragen, in dem Ihre neue Wohnung liegt. Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gestrichen, in dem Ihre alte Wohnung liegt.
- Sollten Sie nach dem 12. Januar 2025 **aus einer anderen Gemeinde bzw. nicht innerhalb Deutschlands** zugezogen sein, sind Sie für die Wahl des Bundestags nicht wahlberechtigt. Eine **Ausnahme** gilt, wenn Sie die Voraussetzungen eines im Ausland lebenden Deutschen erfüllen. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bundeswahlleiterin unter [www.bundeswahlleiterin.de](http://www.bundeswahlleiterin.de). In bestimmten Fällen sind Sie mit Ihrer Rückkehr wieder Bürger/in der Stadt Bad Waldsee bzw. wahlberechtigte/r Bundeseinwohner/in und damit sofort wieder wahlberechtigt. Zu beachten ist, dass Sie in diesem Fall nicht automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sondern rechtzeitig – **spätestens bis zum 02. Februar 2025** – einen schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen müssen. Antragsvordrucke erhalten Sie im Bürgerbüro, Hauptstraße 12/1, 88339 Bad Waldsee.

Falls Sie **bis zum 02. Februar 2025 keine Wahlbenachrichtigung** erhalten haben, nach oben genannten Bestimmungen jedoch wahlberechtigt sind, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse nachprüfen, ob Sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auskunft hierüber erteilt Ihnen gerne das Bürgerbüro (Hauptstraße 12/1, 88339 Bad Waldsee).

Wenn Sie am Wahltag nicht in Ihrem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen. Der Antrag hierfür ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckt. Sie können einen entsprechenden Wahlscheinantrag auch gesondert im Bürgerbüro, Hauptstraße 12/1, 88339 Bad Waldsee erhalten.

Die „Allgemeinen Hinweise zum Wahlrecht“ finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsblattes.  
Mit freundlichen Grüßen  
Ihr Wahlamt

# Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Am Sonntag, 23. Februar findet die Wahl zum 21. Bundestag in Deutschland statt.

## **Wahlberechtigt ist,**

wer am Wahltag

1. Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
3. seit mindestens drei Monaten (seit 23. November 2023) in Deutschland eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und
4. Sonderregelung für im Ausland lebende Deutsche & Rückkehrer:  
Bürger/innen, die durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Bundesrepublik das Wahlrecht verloren haben, damals bereits wahlberechtigt waren und wieder nach Bad Waldsee zuziehen oder hier die Hauptwohnung begründen, sind mit der Rückkehr ggfs. wieder wahlberechtigt. Die Erforderlichkeit einer Mindestwohndauer entfällt in diesen Fällen.  
(Genauerer siehe Vorderseite, letzter Spiegelstrich)
5. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

**Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,** wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

## **Wählen kann nur,**

wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Stadt Bad Waldsee eingetragen, die am 12. Januar 2025 ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen, Ihre Hauptwohnung, in Bad Waldsee haben.

## **Einsichtnahme ins und Einspruch gegen das Wählerverzeichnis:**

Von Montag 03. Februar 2025 bis Freitag, 07. Februar 2025 kann das Wählerverzeichnis im Bürgerbüro der Stadt Bad Waldsee während folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Dienstag 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Mittwoch 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Wer bis 02. Februar 2025 keine Wahlbenachrichtigung empfangen hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse während der Einsichtsfrist (03. Februar – 07. Februar 2025) nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Erforderlichenfalls muss während dieser Einsichtsfrist Einspruch bei der Stadt Bad Waldsee eingelegt werden.